

SATZUNG

der Deutschen Seemannsmission e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 17.10.2022

P R Ä A M B E L

In ihrer diakonisch-missionarischen Tätigkeit antwortet die Kirche auf die Erfahrung der Liebe Gottes. Auch die Seemannsmission ist eine solche Antwort der Kirche. Sie steht für die Präsenz der Kirche gerade an den Brennpunkten des maritimen globalen Warenaustausches.

Die Deutsche Seemannsmission will die christliche Botschaft unter Seeleuten und ihren Angehörigen in Wort und Tat bezeugen. Dabei ist sie ökumenischem und diskriminierungsfreiem Handeln verpflichtet, ohne auf Nationalität, Religionszugehörigkeit oder Geschlecht zu achten. Ihrem Leitwort „support of seafarers' dignity“ entsprechend setzt sie sich für die Würde aller Seeleute ein.

Die Deutsche Seemannsmission fördert in diakonisch-missionarischem Dienst das Wohl der Seeleute und ihrer Angehörigen im In- und Ausland. Sie ist Fürsprecherin der Seeleute und macht durch Lobbyarbeit auf die oft schwierigen Arbeitsbedingungen der Seeleute aufmerksam. Sie ist Kontaktstelle und Vermittlerin zwischen Reedern und Seeleuten, zwischen Besatzungsmitgliedern untereinander sowie zwischen Hafenarbeitern und Schiffsbesatzungen.

Die Deutsche Seemannsmission hat sich seit ihren Anfängen im 19. Jahrhundert den jeweiligen Erfordernissen gemäß inhaltlich und strukturell verändert. Die Deutsche Seemannsmission lebt weiterhin vom hohen ehrenamtlichen Engagement auch in ihren Mitgliedseinrichtungen.

Als Deutsche Seemannsmission ist sie in besonderer Weise mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung und dem Evangelischen Missionswerk verbunden. Darüber hinaus arbeitet sie eng zusammen mit anderen Kirchen in der weltweiten Ökumene, mit kirchlichen Verbänden, Gemeinden des In- und Auslandes und mit Gruppen und Einrichtungen für Seeleute aller Länder.

Die Deutsche Seemannsmission steht in laufenden Arbeitskontakten u.a. mit Ministerien, der International Transport Workers Federation, der International Maritime Organization und der International Labour Organization.

Als Ausdruck ihres gemeinsamen Willens, das weltweite Netz der sozial-diakonischen Anlaufstellen der Deutschen Seemannsmission zu erhalten und weiterzuentwickeln, geben sich die Mitglieder die nachstehende neue Satzung.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Seemannsmission e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung als Fachverband angeschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 Abgabenordnung), die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 Abgabenordnung) und die Förderung der Mildtätigkeit (§ 53 Abgabenordnung).
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen des Vereins:
 - a. Der Verein betreibt die Arbeit der Seemannsmission im Ausland durch Bereitstellung von Personal und Finanzen, durch Gründung und Unterhaltung von Stationen und durch Vernetzungsangebote. Er arbeitet dabei eng mit den jeweiligen örtlichen Kirchen und Partnereinrichtungen zusammen.
 - b. Er vertritt – unbeschadet der Selbstständigkeit seiner Mitglieder – im Inland und im Ausland die Anliegen der Seemannsmission und damit der Seeleute in grundsätzlichen und überregionalen Angelegenheiten gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und in der Öffentlichkeit.
 - c. Er berät und unterstützt seine Mitglieder, die Kirchen und die Partnereinrichtungen in ihrem diakonisch-missionarischen Dienst an den Seeleuten und ihren Angehörigen; er fasst die vielfältigen Aktivitäten auf diesem Feld zur gegenseitigen Unterstützung und zur Bündelung der Kräfte zusammen.
 - d. Er berät und unterstützt darüber hinaus sonstige Vereinigungen und Einrichtungen wie auch in Einzelfällen einzelne Personen, die denselben Zweck verfolgen.
 - e. Er arbeitet mit anderen Organisationen zusammen, die ebenfalls das Wohl der Seeleute und ihrer Angehörigen fördern und ist insbesondere Mitglied in der International Christian Maritime Association (ICMA).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt in Durchführung des § 2 – wie seine Mitglieder – in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden werden geleistete Einzahlungen, Umlagen oder Beiträge nicht zurückgezahlt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft, Stimmrecht, Pflichten der Mitglieder

Mitgliedschaft und Stimmrecht

- (1) Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Vereine oder sonstigen Körperschaften im In- und Ausland sein, die evangelische Seemannsmission als diakonisch-missionarischen Dienst an Seeleuten und ihren Angehörigen an ihrem jeweiligen Ort betreiben. Die Mitglieder werden in ein Verzeichnis der stimmberechtigten Mitglieder (Mitgliederverzeichnis) aufgenommen, das Anlage der Satzung ist.

Natürliche Personen können nicht Mitglied werden.

- (2) Stationen im Ausland, die nicht in der Trägerschaft eines dortigen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Vereins oder einer sonstigen dortigen Körperschaft, sondern in unmittelbarer Trägerschaft der Deutschen Seemannsmission e.V. stehen, haben das Recht, einen Vertreter mit Stimmrecht in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Diese Stationen sind ebenfalls in das Mitgliederverzeichnis aufzunehmen.
- (3) Jeder, der im Mitgliederverzeichnis aufgenommen ist, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Betreibt ein Mitglied nach Absatz 1 oder eine Station nach Absatz 2 mehrere Einrichtungen, so erhält es oder sie für die zweite und jede weitere Einrichtung je eine zusätzliche Stimme. Einrichtungen in diesem Sinne sind unselbstständige Teile des Trägers oder der Station, die aber nach ihrem Gesamteindruck, vor allem in haushaltsrechtlicher, organisatorischer und leitungsmäßiger Hinsicht, eine einer Station im Ausland vergleichbare begrenzte Selbstständigkeit haben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anerkennung der Einrichtungen und nimmt sie in das Mitgliederverzeichnis auf. Die Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend.
- (4) Die Stationen nach Absatz 2 und die Mitglieder nach Absatz 1, die ihren Sitz im Ausland haben, müssen zusammen über eine einfache Mehrheit der Stimmen verfügen. Sollte dies nicht bereits nach den Absätzen 1 bis 3 der Fall sein, so erhöht der Ständige Ausschuss auf Vorschlag des Vorstandes die Zahl ihrer Stimmen. In der Reihenfolge ihrer Größe erhalten sie je eine weitere Stimme, bis die Voraussetzung des Satzes 1 erfüllt ist. Der Vorstand stellt das Ergebnis der so ermittelten Stimmenverteilung fest und trägt es in das Mitgliederverzeichnis ein.
- (5) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung oder, wenn diese nicht versammelt ist, der Ständige Ausschuss. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Präsident/die Präsidentin berichtigt das Mitgliederverzeichnis von Amts wegen. Gleiches gilt bei der Errichtung neuer Stationen nach Absatz 2.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Austritt, der mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresschluss durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen muss,
 - b) durch Ausschluss, entweder weil das Mitglied seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Seemannsmission dauerhaft eingestellt hat oder weil es wiederholt den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder weil es die Pflichten eines Mitgliedes beharrlich verletzt oder weil es sich selbst aufgelöst hat.

Bei Stationen nach Absatz 2 endet das Recht, aufgrund dieser Regelungen einen Vertreter mit

Stimmrecht in die Mitgliederversammlung zu entsenden, mit dem Ende der Trägerschaft der Station durch die Deutsche Seemannsmission e.V.

- (7) Über einen Ausschluss und über das Vorliegen von Absatz 6 Satz 2 entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuss. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von sechs Monaten die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (8) Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes nach Absatz 6 oder das Entsendungsrecht einer Station durch das Ende der Trägerschaft der Station durch die Deutsche Seemannsmission e.V., so berichtet der Präsident/die Präsidentin von Amts wegen das Mitgliederverzeichnis insoweit, dass er/sie das Mitglied oder die Station vor der nächsten Mitgliederversammlung aus dem Verzeichnis streicht.
- (9) Rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine oder sonstige Körperschaften im In- und Ausland, die evangelische Seemannsmission als diakonisch-missionarischen Dienst an Seeleuten und ihren Angehörigen nicht selbst betreiben, sondern fördern, können beim Vorstand beantragen, als Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen zu werden. Sie werden in einer eigenen Liste festgehalten, die dem Mitgliederverzeichnis beigelegt wird. Wer bis zum Inkrafttreten dieser Satzung stimmberechtigtes Mitglied war, aber jetzt nur noch die Mitgliedschaftsvoraussetzungen für eine Fördermitgliedschaft erfüllt, wird ohne Antrag von Amts wegen in die Liste der Fördermitglieder eingetragen. Er ist darüber zu unterrichten und kann der Eintragung widersprechen

Pflichten der Mitglieder

- (10) Alle Mitglieder nach Absatz 1 setzen sich für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins ein. Sie sollen eine Satzung und ein Kuratorium/einen Vorstand/einen Beirat haben.
- (11) Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Satzungen einzureichen. Mitglieder sowie Stationen nach Absatz 2, die finanzielle oder personelle Unterstützung vom Verein erhalten, müssen ihre Satzungen oder örtlichen Geschäftsordnungen sowie deren Änderungen zur Genehmigung einreichen; sie sind außerdem verpflichtet,
 - a. die Namen und Anschriften ihrer jeweils im Amt befindlichen Vorstands-/ Kuratoriums-/ Beirats-/ Komiteemitglieder mitzuteilen;
 - b. ihre Haushalts-/Nachtragshaushaltspläne einzureichen, Rechnungen zu legen und Tätigkeits- und Finanzberichte einzureichen;
 - c. für das Eingehen von Verbindlichkeiten, die nicht durch den Haushalts-/ Nachtragshaushaltsplan gedeckt sind, die vorherige Zustimmung einzuholen;
 - d. zu den Vorstands-/ Kuratoriums-/ Beirats-/ Komitee-Sitzungen den Vorstand der Deutschen Seemannsmission e.V. einzuladen;
 - e. sich in wichtigen Fragen mit der Deutschen Seemannsmission e.V. abzustimmen und sie über eigene geplante Maßnahmen rechtzeitig zu informieren.
- (12) Mitglieder und Stationen nach Absatz 2 haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch den Verein.
- (13) Mitglieder nach Absatz 1 zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Ständige Ausschuss,
- der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

Zusammentreten und Einladung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, möglichst als Präsenzveranstaltung, statt. Der Präsident/die Präsidentin lädt dazu in Textform ein. Virtuelle Mitgliederversammlungen über das Internet sind erlaubt.
- (2) Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll acht Wochen vor der Mitgliederversammlung ergehen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sollen beim Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Spätere Ergänzungen der Tagesordnung sind nur mit Zustimmung von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten zulässig, ferner dann, wenn der Vorstand oder der Ständige Ausschuss es wegen besonderer Dringlichkeit verlangen.
- (3) Der Ständige Ausschuss und der Vorstand können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das gleiche Recht hat jedes Mitglied nach § 4 Absatz 1 oder eine Station nach § 4 Absatz 2, wenn es oder sie die schriftliche Unterstützung von mindestens 30 % der Stimmberechtigten nachweisen kann. Der Präsident/Die Präsidentin ist in diesem Falle verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzuberufen.
- (4) Um die Ordnungsmäßigkeit der Einladung nachzuweisen, genügt die Erklärung des Präsidenten/der Präsidentin, dass die Einladung an die bekannten Anschriften sämtlicher Mitglieder nach § 4 Absatz 1, und der Stationen nach § 4 Absatz 2 und der Mitglieder mit beratender Stimme nach § 4 Absatz 9 satzungsgemäß ergangen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet.

Teilnahme

- (6) Die Mitglieder und die Stationen nach § 4 Absatz 2 entscheiden darüber, wer ihre Stimmrechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt. Sie können geeignete Personen, die eine Nähe zur Arbeit der Seemannsmission haben, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit damit beauftragen und ihnen auch Weisungen erteilen. Dabei darf eine Person höchstens zwei Stimmen auf sich vereinen. Die Mitglieder des Inlandes tragen die notwendigen Kosten ihrer Vertreter und Vertreterinnen. Mitglieder des Auslandes und Stationen nach § 4 Absatz 2 können auch einen beim Verein angestellten Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin beauftragen, ihr Stimmrecht wahrzunehmen. In diesem Fall darf je Mitarbeiterin/Mitarbeiter nur eine Stimme übertragen werden.
- (7) Mitarbeitende der Geschäftsstelle sowie Mitglieder des Vorstandes können keine Stimmrechte wahrnehmen. Stehen einem Stimmberechtigten mehrere Stimmen zu, so brauchen diese nicht einheitlich ausgeübt zu werden. Ein Weisungsrecht des Mitglieds oder der Station nach § 4 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (8) Die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 und die Stationen nach § 4 Absatz 2 haben nach Einladung zu einer Mitgliederversammlung mindestens 7 Tage vorher dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich mitzuteilen, wer ihre Stimmrechte wahrnimmt. Die Vollmacht ist spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen.
- (9) Die Evangelische Kirche in Deutschland (Kirchenamt der EKD) und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung haben das Recht, je einen Vertreter/eine Vertreterin mit beratender Stimme in die Mitgliederversammlung zu entsenden.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes und diejenigen Mitglieder des Ständigen Ausschusses, die nicht ohnehin der Mitgliederversammlung angehören, nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.
- (11) Auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin können die Mitglieder des Beirats (§ 12) beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (12) An der Mitgliederversammlung nehmen zwei Mitarbeitende mit beratender Stimme teil, und zwar je eine/einer aus dem Inland und dem Ausland. Sie werden von den Mitarbeitenden im Inland und im Ausland jeweils in getrennter Abstimmung für sechs Jahre gewählt. Mitarbeitende im Sinne dieser Vorschrift sind Seemannspastoren/Seemannspastorinnen, Diakone/ Diakoninnen und andere Mitarbeitende, die hauptamtlich im diakonisch-missionarischen Dienst der Seemannsmission eingesetzt sind.

Beschlussfassung und Protokoll

- (13) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht. Wenn es bei einzelnen Beschlussgegenständen - mit Ausnahme von Wahlen - von der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nach § 4 Absatz 2 vor der Abstimmung verlangt wird, erfolgt eine nach Inlandsmitgliedern und übrigen Stimmberechtigten getrennte Beschlussfassung. Ebenso erfolgt der Beschluss über die Höhe des Mitgliedbeitrages (§ 4 Absatz 12) in getrennter Abstimmung. Ein Antrag ist in diesen Fällen nur dann angenommen, wenn er von beiden Gruppen mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit

beschlossen wird. Sieht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vor, so gilt diese auch für die Abstimmung in den beiden Gruppen.

- (14) Der Vorstand hat ein Einspruchsrecht gegen die Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Es hat dann nach einer angemessenen Frist eine neue Abstimmung zu erfolgen, bei der eine Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen für die Annahme erforderlich ist.
- (15) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem jeweiligen Leiter/der jeweiligen Leiterin der Sitzung, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, sowie von der Person, die nach Wahl durch die Mitgliederversammlung das Protokoll führt, zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist sämtlichen Mitgliedern nach § 4 Absatz 1, den Stationen nach § 4 Absatz 2 und denjenigen, die an der Sitzung teilgenommen haben, zuzusenden.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt die Grundlinien der Arbeit des Vereins. Sie kann Grundsätze aufstellen und Empfehlungen abgeben.
2. Sie wählt aus ihrer Mitte den Ständigen Ausschuss.
3. Sie wählt den Vorstand, und zwar die einzelnen Mitglieder des Vorstandes jeweils in getrennter Abstimmung für die in § 9 Absatz 1 genannten Funktionen. Dabei ist eine Mehrfach-Kandidatur möglich. Die Wahl ist durch den Ständigen Ausschuss vorzubereiten.
4. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen, nimmt die Jahresrechnung ab und beschließt über den Haushalt. Sie entlastet den Vorstand.
5. Sie entscheidet über Berufungen in den Fällen des § 4 Absatz 7.
6. Sie beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 8

Ständiger Ausschuss

- (1) Der Ständige Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte wählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Stellvertretung ist nicht vorgesehen. Scheidet ein Mitglied aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied.
- (2) Der Ständige Ausschuss wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Ständigen Ausschusses im Amt.
- (3) Der Ständige Ausschuss nimmt, vor allem gegenüber dem Vorstand, die Rechte der Mitgliederversammlung wahr. In den Jahren, in denen die Mitgliederversammlung nicht zusammentritt

(§ 6 Absatz 1), nimmt er die Aufgaben der Mitgliederversammlung lt. § 7 Nummer 4 wahr. § 6 Absatz 14 findet entsprechende Anwendung.

- (4) Der Ständige Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand kritisch zu begleiten und über die Erreichung der Ziele des Vereins zu wachen.
- (5) Der Ständige Ausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen Vertreter/deren Vertreterin. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zuzuleiten ist und von ihr ergänzt oder abgeändert werden kann.
- (6) Der Ständige Ausschuss wird durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende, im Verhinderungsfalle durch dessen Vertreter/deren Vertreterin mit dreiwöchiger Frist einberufen. Er tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Virtuelle Sitzungen über das Internet sind erlaubt.
- (7) Die Evangelische Kirche in Deutschland (Kirchenamt der EKD) und das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung haben das Recht und werden gebeten, je einen Vertreter/eine Vertreterin mit beratender Stimme in den Ständigen Ausschuss zu entsenden.
- (8) An den Sitzungen des Ständigen Ausschusses sollen zwei Mitarbeiter/innen mit beratender Stimme teilnehmen, und zwar je eine/r aus dem Inland und dem Ausland; § 6 Absatz 12 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können auf Einladung an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses beratend teilnehmen. Der/Die Vorsitzende des Ständigen Ausschusses ist verpflichtet, sie einzuladen, wenn es der Verhandlungsgegenstand ratsam erscheinen lässt. Der Präsident/Die Präsidentin und der Generalsekretär/die Generalsekretärin sollen an den Sitzungen teilnehmen. Wird ein Beirat gebildet, so können bis zu zwei seiner Mitglieder eingeladen werden, beratend an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses teilzunehmen.
- (10) Der Ständige Ausschuss kann in besonderen Fällen ohne die in Absatz 7 bis 9 genannten Personen tagen, insbesondere wenn die Verhandlungsgegenstände das Beschäftigungsverhältnis oder die Personen selbst betreffen.

§ 9

Der Vorstand

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - a. dem Präsidenten/der Präsidentin,
 - b. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin,
 - c. dem Generalsekretär/der Generalsekretärin,
 - d. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - e. drei Beisitzern/Beisitzerinnen, und zwar einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Inlandes,

einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Auslandes und
einem Beisitzer/einer Beisitzerin aus dem Bereich der Seeschifffahrt.

Die Mitglieder nach Buchstabe a bis d müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, die mit der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist; die Mitglieder nach Buchstabe e müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.

Ist weder zum Präsidenten/zur Präsidentin noch zum Vizepräsidenten/zur Vizepräsidentin ein ordinerter Theologe/eine ordinierte Theologin gewählt worden, so wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses einen ordinierten Theologen/eine ordinierte Theologin als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

Wahl

- (2) Unbeschadet von Absatz 1 können Mitarbeitende nicht in den Vorstand gewählt werden. Mitarbeitende im Sinne dieser Vorschrift sind Seemannspastoren/Seemannspastorinnen, Seemannsdiakone/Seemannsdiakoninnen und andere Mitarbeitende, die von der Deutschen Seemannsmission e.V. oder von einem der Mitglieder angestellt sind.
- (3) Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin nimmt die Aufgaben des Präsidenten/ der Präsidentin im Falle der Vakanz oder der Verhinderung wahr.
- (4) Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes in seinem Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied. Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit Mitglied des Vorstandes.
- (5) Der/Die Vorsitzende des Ständigen Ausschusses bzw. das Mitglied, das die Stellvertretung innehat, nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (6) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen. Er muss auf Antrag des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin oder zweier anderer Vorstandsmitglieder einberufen werden. Virtuelle Sitzungen über das Internet sind erlaubt.
- (7) Die unter Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, und zwar dergestalt, dass je eines der in Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Vorstandsmitglieder mit je einem der in Absatz 1 Buchstabe c und d genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam handelt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag. Schriftliche Beschlüsse sind möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Aufgaben des Vorstandes

- (9) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung sowie des Ständigen Ausschusses.
- (10) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- b. die Vorlage des Haushaltes und der Jahresrechnung an die Organe des Vereins;
- c. die Verwaltung des Vermögens des Vereins nach Anlagerichtlinien, die der Vorstand im Benehmen mit dem Ständigen Ausschuss beschließt;
- d. Beschlüsse zu Errichtung, Übertragung und Schließung von Auslandsstationen;
- e. Beschlüsse zur Einstellung, Versetzung und Entlassung von Mitarbeitenden in den Auslandsstationen und in der Geschäftsstelle;
- f. Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit zum Einspruch des Generalsekretärs/der Generalsekretärin zu einem neuen Einsatz, zu Versetzung oder Entlassung von Mitarbeitenden nach § 10 Absatz 3;
- g. die Aufsicht über die Geschäftsstelle.

(11) Näheres für die eigene Arbeit und die Geschäftsstelle regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist.

Der Präsident / Die Präsidentin

- (12) Der Präsident/Die Präsidentin vertritt die Deutsche Seemannsmission in der Öffentlichkeit.
- (13) Der Präsident/Die Präsidentin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes; ihm/ihr obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- (14) Zu seinen/ihren Aufgaben gehört es, in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Generalsekretär/der Generalsekretärin die Verbindung zu den Organen und zum Kirchenamt der EKD, zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung, zu den Kirchenleitungen und Verwaltungsstellen der Gliedkirchen, zu den zentralen Stellen des Staates sowie der Seeschifffahrt und den mit diesen verbundenen Institutionen und Verbänden in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung zu pflegen.

§ 10

Der Generalsekretär / Die Generalsekretärin

- (1) Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist der/die theologische Leiter/in der Seemannsmission. Er/Sie muss ordinerter Theologe/ordinierte Theologin sein. Er/sie wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 mit.
- (2) Der Generalsekretär / die Generalsekretärin erhält unbeschadet ihrer / seiner Mitgliedschaft im Vorstand für ihre / seine Tätigkeiten aufgrund eines Anstellungsvertrags eine angemessene Vergütung.
- (3) Zu den Aufgaben des Generalsekretärs/der Generalsekretärin gehören insbesondere:
 - a. die Vorbereitung von Sitzungen und Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes,
 - b. die Leitung der Geschäftsstelle und die Aufsicht über deren Mitarbeitende,

- c. die Vorbereitung des Haushaltes und der Jahresrechnung in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin,
 - d. die Durchführung des Haushaltes nach Vorgaben des Vorstandes,
 - e. die Einführung von und die Aufsicht über die Mitarbeitenden in den Auslandsstationen, sofern nicht abweichende vertragliche Regelungen getroffen werden,
 - f. die Begleitung und Beratung von Mitarbeitenden im diakonisch-missionarischen Dienst,
 - g. die Durchführung eines geregelten Besuchsdienstes und regelmäßige Kontakte zu den jeweiligen örtlichen Kirchen im Ausland, den Vertragspartnern und den anderen Trägern seemannsmissionarischer Arbeit im In - und Ausland,
 - h. Maßnahmen für eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit, in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung in Abstimmung mit dem Präsidenten / der Präsidentin,
 - i. die Vertretung der Deutschen Seemannsmission bei der ICMA,
 - j. die überregionale Vertretung der Deutschen Seemannsmission und damit der grundsätzlichen Anliegen der Seeleute im öffentlichen Leben des In- und Auslandes sowie gegenüber der EKD und anderen kirchlichen Stellen nach Maßgabe des Vorstandes und in Abstimmung mit dem Präsidenten/der Präsidentin.
- (3) Mitarbeitende für den diakonisch-missionarischen Dienst im Ausland können nur mit seiner/ihrer Zustimmung eingestellt werden. Gegen Entscheidungen des Vorstandes, die einen neuen Einsatz von Mitarbeitenden, ihre Versetzung oder Entlassung betreffen, kann er/sie Einspruch einlegen.

§ 11

Die Geschäftsstelle

Zur Erledigung laufender Geschäfte unterhält die Deutsche Seemannsmission eine Geschäftsstelle in Hamburg.

§ 12

Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat zur Beratung in Fragen der Seemannsmission bilden und ihm eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung, der Ständige Ausschuss und der Vorstand können nach Bedarf Ausschüsse einsetzen, die demjenigen Organ, von dem sie eingesetzt sind, verantwortlich sind und zu

berichten haben. Die Mitglieder der Ausschüsse brauchen nicht der Mitgliederversammlung, dem Ständigen Ausschuss oder dem Vorstand anzugehören.

§ 14

Konferenzen der Mitarbeitenden, Regionalkonferenzen und Fortbildungen

- (1) Mit Zustimmung des Vorstandes findet möglichst alle 4 Jahre eine Konferenz der Mitarbeitenden (Weltkonferenz) statt, die vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin einberufen wird.
- (2) Der Generalsekretär/die Generalsekretärin lädt mit Zustimmung des Vorstandes nach Bedarf zu Regionalkonferenzen und Fortbildungsveranstaltungen ein.

§ 15

Vermögen

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Davon unbenommen ist die Haftung des Vorstandes nach geltendem Recht.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch einen Wirtschaftsprüfer, der vom Ständigen Ausschuss mit der Prüfung beauftragt wird.

§ 16

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass eine Satzungsänderung verhandelt werden soll und um welche Bestimmungen der Satzung es sich dabei handelt.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen aller Stimmberechtigten in zwei Mitgliederversammlungen, zwischen denen mindestens drei Monate liegen sollen. In der Einladung zu diesen Versammlungen ist darauf hinzuweisen, dass über eine Auflösung des Vereins verhandelt werden soll.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Evangelischen Kirche in Deutschland zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 07. Mai 2021 außer Kraft.

Anmerkung: eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg 24793 am 1.12.2022